

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/0112/2026**

MITTEILUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	23.02.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Sachverhalt:

Da in der Stadtratssitzung vom 09.02.2026 bei einigen Mitgliedern des Stadtrates Unklarheiten bezüglich der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten bestand, nimmt die Verwaltung dies zum Anlass, hier über den rechtlichen Rahmen zu informieren.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

Wenn Dritte Angebote abgeben, fallen sowohl die Angebote als auch Angebotsdetails unter die Rubrik „berechnigte Ansprüche einzelner“, soweit nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben oder einer ausdrücklichen Freigabe der Betroffenen Informationen öffentlich gemacht werden können. Der TOP „Anträge zur Prüfung des Verkaufes der Asbachhalle“ in der Sitzung vom 09.02.2026 fiel genau in diese Kategorie. Eine öffentliche Behandlung wäre in der Form einer Bekanntgabe der Mitteilungsvorlage rechtswidrig gewesen.

Zuweilen finden auch Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung statt, um durch den Ausschluss der Öffentlichkeit einen geschützten Diskussionsraum zu schaffen. Diese Fallkonstellation entspricht z. B. den Vorberatungen in Haushaltssachen. Genau genommen sind in diesen Fällen die Grundsätze der Öffentlichkeit von Sitzungen verletzt.

Wenn ein Tagesordnungspunkt ohne Vorliegen der Voraussetzungen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde, ist es wichtig zu unterscheiden, ob dieser TOP mit einer Beschlussfassung verbunden war, oder nicht. Im ersteren Fall ist die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes stets unbeachtlich.

Bei einer Beschlussfassung jedoch kann die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes einen gravierenden Verstoß gegen tragende Verfahrensprinzipien der Kommunalverfassung sein. Beschlüsse von besonderer Tragweite, wie z. B. Satzungsbeschlusses (z. B. Haushaltssatzung) sind bei einem Verstoß ungültig. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes führt in den übrigen Fällen aber nur dann zur Unwirksamkeit eines Beschlusses, wenn die Öffentlichkeit missbräuchlich ausgeschlossen wurde und damit bewusst ein

Beratungsgegenstand fernab möglicher öffentlicher Interessen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

Oberasbach, 13.02.2026

Stadt Oberasbach

- Kommunale Angelegenheiten -

i.A.

gez.

Träger